

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/3919 –

Trinkwasserbrunnen in rheinland-pfälzischen Kommunen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3919** – vom 11. August 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung wird um Auskunft zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes gebeten. Die Bundesregierung hat beschlossen, dass künftig Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an vielen öffentlichen Orten frei verfügbar sein muss. Kommunen sollen künftig Trinkwasserbrunnen in Parks, Fußgängerzonen und Einkaufspassagen aufstellen. Die Bundesregierung verlangt, dass die Kommunen in einem ersten Schritt 1 000 zusätzliche Trinkwasserbrunnen aufstellen müssen.

Die Trinkwasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge der Kommunen soll mit Trinkwasserbrunnen sichergestellt werden.

Hierzu frage ich die Landesregierung insbesondere:

1. Wie viele Anträge zum Förderprogramm „100 Trinkwasserbrunnen für Rheinland-Pfalz“ wurden im Jahr 2022 gestellt?
2. Wo werden die neuen Trinkwasserbrunnen aufgestellt?
3. Wird nach Beschluss der Gesetzesnovelle durch Bundesrat und Bundestag das rheinland-pfälzische Förderprogramm verändert?
4. Können auch Unternehmen aus dem Förderprogramm Trinkwasserbrunnen – etwa in Einkaufspassagen – aufstellen?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 01.09.2022
18/4065



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

30. August 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
Trinkwasserbrunnen in rheinland-pfälzischen Kommunen
- Drucksache 18/3919 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/3919 des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

33 Kommunen haben bisher Förderanträge für insgesamt 58 Brunnen gestellt. Davon sind 32 bereits bewilligt, aufgestellt und in Betrieb genommen worden. Förderungen für 26 weitere Brunnen wurden seitens des Klimaschutzministeriums bereits zugesagt.

Zu Frage 2:

Der Aufstellort wird von der jeweiligen Kommune festgelegt. Die Kommunen werden vom Fördermittelgeber darauf hingewiesen, dass eine Aufstellung nur an gut frequentierten, öffentlichen Plätzen mit hinreichender Trinkwasserabgabe zweckmäßig ist.

1/2

Verkehrsanbindung

④ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 3:

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer vorgesehenen Ergänzung in § 50 Abs. 1: „Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- oder Außenanlagen zum Trinken bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist“, enthält keine Aussagen zur Finanzierung von Trinkwasserbrunnen.

Insoweit wird derzeit kein Anlass gesehen, das bereits 2019 gestartete bundesweit vorbildliche Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz anzupassen.

Zu Frage 4:

Die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen durch Unternehmen in einer Einkaufspassage bleibt diesen grundsätzlich vorbehalten. Die Förderung nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung zielt nur auf Maßnahmen von Kommunen ab. Auch der Entwurf der Bundesregierung stellt in seiner Begründung dazu dar, dass die öffentliche Wasserversorgung in privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen von der Regelung unberührt bleibt. Insoweit kommt allenfalls die von einer Kommune beantragte Förderung eine Aufstellung auf einem öffentlichen Platz in der Nähe einer Einkaufspassage in Betracht.

In Vertretung

gez.

Dr. Erwin Manz